



Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)

DIENSTGEBERINFORMATION

November 2018

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1. Veränderliche Werte 2019 | 3 |
| 2. Monatliche Beitragsgrundlagenmeldungen (mBGM) | 3 |
| 3. Versichertenmeldungen Neu ab 1.1.2019 | 5 |
| 4. Zahlungsreferenz | 7 |
| 5. Elektronische Unfallmeldung über ELDA | 7 |

1. Veränderliche Werte 2019

Im Folgenden wird - vorbehaltlich der noch nicht erfolgten Verlautbarung im Bundesgesetzblatt - die Höhe der veränderlichen Werte im Jahr 2019 bekannt gegeben:

| | |
|---|-------------------|
| Höchstbeitragsgrundlage | € 5.220,-- |
| Mtl. Geringfügigkeitsgrenze | € 446,81 |
| Auflösungsabgabe | € 131,-- |
| UV-Pauschalbeitrag | € -- |
| <p>Der UV-Pauschalbeitrag für Mandatäre steht für das Jahr 2019 noch nicht fest. Er wird auf der Dienstgeberseite der BVA sowie mit einem eigenen Newsletter für Dienstgeber bekannt gegeben.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass der UV-Pauschalbeitrag bis zum 31.3.2019 einzuzahlen ist.</p> | |

Grenzwerte für die gestaffelten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung:

| Monatliche Beitragsgrundlage | Versichertenanteil |
|-------------------------------------|---------------------------|
| bis € 1.681,-- | 0 % |
| über € 1.681,-- bis € 1.834,-- | 1 % |
| über € 1.834,-- bis € 1.987,-- | 2 % |
| über € 1.987,-- | 3 % |

2. Monatliche Beitragsgrundlagenmeldungen (mBGM)

Die Meldeverpflichtungen der Dienstgeber im Zuge der Beitragsabrechnung ändern sich ab dem Jahr 2019 grundlegend.

Während bisher die Abrechnung durch monatliche Beitragsnachweisungen und jährliche Beitragsgrundlagennachweise gemeldet wurde, ist für Zeiträume ab Jänner 2019 für jeden Versicherten pro Monat eine monatliche Beitragsgrundlagenmeldung auf Basis des neu entwickelten BVA-Tarifsystems zu übermitteln.

Beitragsnachweisungen und Beitragsgrundlagennachweise fallen für Zeiträume ab 2019 weg. Für Zeiträume bis Ende 2018 bleiben sie erhalten.

Zu beachten ist, dass sich lediglich die Struktur der Meldungen ändert. Die Beitragssätze und die Regeln der dahinter liegenden Beitragsabrechnung bleiben unverändert. Auch Einzahlungsfristen ändern sich ab 1.1.2019 nicht.

a. Tarifsystem

Die monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen sind zukünftig auf Basis eines komplexen Tarifsystems zu erstellen.

Die für den Sachbearbeiter fachlich wichtigste Information des Tarifsystems ist jene der „Beschäftigtengruppe“.

Jeder Versicherte ist einer bestimmten Beschäftigtengruppe zugehörig. Die Beschäftigtengruppe ist bei der Anmeldung, der Abmeldung und den Änderungsmeldungen sowie in der mBGM anzugeben.

Beachten Sie bitte, dass für geringfügig Beschäftigte, für Beschäftigte mit untermonatig befristeten Dienstverhältnissen sowie für Beschäftigte in versicherungsrechtlichen Sondersituationen (z.B. Aufrechterhaltung der KV bis zum 2. Lebensjahr des Kindes) eigene Beschäftigtengruppen vorgesehen sind.

Eine vollständige Liste der Beschäftigtengruppen befindet sich auf der Homepage der BVA unter Dienstgeber/monatliche Beitragsgrundlagenmeldung/Fachliche Umsetzung/Tarifsystem. An der gleichen Stelle steht auch eine Gesamtdarstellung des Tarifsystems zum Download bereit.

Die genauen Regeln des Tarifsystems zur Erstellung der mBGM wurden im Vorfeld mit den Lohnsoftwareherstellern besprochen und von diesen umgesetzt.

Die Erstellung von mBGM außerhalb der Lohnsoftware ist über die ELDA-Software möglich, jedoch ist dafür eine genaue Kenntnis des Tarifsystems notwendig.

b. mBGM für Zeiträume ab 2019

Bitte beachten Sie, dass für Zeiträume ab Jänner 2019 ausnahmslos für alle Versicherten (aktive Dienstnehmer, Pensionisten, Mandatäre) die monatlichen Abrechnungen per mBGM zu melden sind.

Beitragsnachweisungen sind für Zeiträume ab Jänner 2019 unzulässig.

Auch für beamtete Gemeindeärzte in Niederösterreich und im Burgenland sind ab 2019 mBGM zu übermitteln. Die Einzahlungsfristen bleiben unverändert.

c. mBGM-Fehler

Das mBGM-Tarifsystem beinhaltet genaue formale und fachliche Regeln für die Abrechnung. Sollten diese nicht eingehalten werden, können die übermittelten mBGM von der BVA nicht verbucht werden.

Die Sachbearbeiter der BVA werden in diesem Fall Kontakt mit Ihnen aufnehmen. Beachten Sie bitte, dass mBGM-Fehler nicht von der BVA korrigiert werden können. Eine Korrektur der mBGM ist ausschließlich durch die Dienststelle selbst durchzuführen.

d. BN für Zeiträume bis 2018

Für Zeiträume bis Dezember 2018 sind die monatlichen Abrechnungen sowie alle Aufrollungen ausschließlich mittels Beitragsnachweisungen zu melden.

e. Unfallversicherungsbeiträge für Gemeindefachleute

Die pauschalen Unfallversicherungsbeiträge für Gemeindefachleute sind weiterhin bis zum 31. März des Jahres einzuzahlen.

Für diese Beiträge sind keine mBGM zu übermitteln.

f. Arbeiterkammer/Landarbeiterkammer

Die Mitgliedschaft bei der Arbeiterkammer oder einer Landarbeiterkammer ist nicht mehr bei der Anmeldung zu melden. Diese Information wird in Zukunft aus der mBGM entnommen.

3. Versichertenmeldungen Neu ab 1.1.2019

In Zusammenhang mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (siehe Pkt. 2) ändern sich auch die Meldungen der Dienstgeber bei An-, Ab- und Änderungsmeldungen. Dies soll zu einer Entflechtung der gemeldeten Informationen sowie zu einer erheblichen Reduktion der Gesamtzahl der Versichertenmeldungen beitragen.

Konkret sind folgende Meldungen vorgesehen:

a. Versichertenmeldung reduziert

Die mit der Versichertenmeldung zu meldenden Informationen wurden erheblich reduziert. Im Wesentlichen enthält die Versichertenmeldung neben den Grunddaten von Dienstgeber und Versicherten nur noch die Beschäftigtengruppe und die notwendigen Datumsangaben.

Anzugeben ist in der Versichertenmeldung immer auch die neue
Versicherungsverhältnisnummer.

Nicht mehr anzugeben ist die Adresse der Versicherten. Diese wurde in die
Stammdatenmeldung ausgelagert.

An- und Abmeldegrund sind weiterhin vorgesehen.

Beachten Sie bitte, dass für die Anmeldung von Dienstnehmerinnen, die während
eines Karenzurlaubes neuerlichen in Mutterschutz gehen, neue Anmeldegründe
vorgesehen sind.

Änderungsmeldungen werden sich im Wesentlichen auf Änderungen der
Beschäftigtengruppen sowie auf Änderungen der Beitragskontonummer bei
Dienststellenwechsel reduzieren. Bitte beachten Sie, dass Änderungen der
Beschäftigtengruppen (insb. Wechsel von vollversichert auf geringfügig,
Pragmatisierungen, Ruhestandsversetzungen) anders als bei den
Gebietskrankenkassen bei der BVA weiterhin zu melden sind.

Die Versichertenmeldung reduziert enthält nunmehr auch Felder zu Ruhe- und
Versorgungsgenussbeziehern. Die Kategorie „Pensionistenmeldungen“ fällt weg.
Diese Daten (z.B. Sachwalterdaten) sind ausschließlich von pensionsauszahlenden
Stellen zu melden. Für aktive Dienstnehmer sind diese Felder irrelevant.

b. Stammdatenmeldung

Mit der Stammdatenmeldung sind insbesondere Adressänderungen von Versicherten
an die BVA zu melden.

Darüber hinaus können auch Namensänderungen und Änderungen des
akademischen Grades an die BVA gemeldet werden.

Zu beachten ist, dass bei erstmaliger Anmeldung eine Stammdatenmeldung nicht
gleichzeitig zu übermitteln ist.

Eine solche ist nur zu übermitteln, wenn sich während der laufenden Versicherung
die Adresse, der Name oder der akademische Grad ändert.

c. Anforderung der Versicherungsnummer

Die Anforderung der Versicherungsnummer ist bereits seit 1. Juli 2018 möglich.

Mit dieser Meldung kann die Bekanntgabe der Sozialversicherungsnummer von der
BVA angefordert werden, wenn anzumeldende Versicherte noch keine SVNR haben
oder diese unbekannt ist. Seitens der BVA wird die Sozialversicherungsnummer
umgehend bekannt gegeben.

Es ist daher besonders wichtig, bei dieser Meldung die Telefonnummer einer Ansprechperson anzugeben, die mit der Anforderung der Versicherungsnummer tatsächlich betraut ist.

Bitte übermitteln sie keine Anmeldung und keinen mBGM, bis sie die Information über die korrekte Sozialversicherungsnummer von der BVA erhalten haben.

4. Zahlungsreferenz

Wir ersuchen, die für Ihre Dienststelle geltende Zahlungsreferenz bei allen Beitragszahlungen an die BVA zu verwenden.

Diese Zahlungsreferenz dient der sicheren und raschen Zuordnung Ihrer Einzahlungen und ist für alle Einzahlungen einer Dienststelle zu verwenden. Sie dient zur Identifikation der Beitragskontonummer.

Bitte beachten Sie, dass die Zahlungsreferenz bei Einzahlungen im Feld „Zahlungsreferenz“ (nicht im Feld „Verwendungszweck“) eingegeben werden sollte. Das Feld soll ausschließlich die Zahlungsreferenz beinhalten. Darüber hinaus dürfen in diesem Feld keine weiteren Buchstaben, Zahlen oder Sonderzeichen enthalten sein. Derartige Zeichen gefährden die korrekte Zuordnung der Zahlung und können zu unnötigen Rückfragen bei der Dienststelle führen.

Ein Hinweis, für welchen Monat bzw. für welche Versichertengruppe die Einzahlung gewidmet ist, ist nicht notwendig. Seitens der BVA wird die Einzahlung immer der ältesten offenen Forderung zugeordnet.

5. Elektronische Unfallmeldung über ELDA

Wir machen neuerlich darauf aufmerksam, dass die Möglichkeit geschaffen wurde, Unfallmeldungen über ELDA elektronisch an die BVA und die weiteren Unfallversicherungsträger zu melden.

Wir ersuchen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die elektronische Übermittlung von Unfallmeldungen verringert den Verwaltungsaufwand sowohl bei der BVA als auch bei den Dienstgebern.